

Erläuterungen

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die geltende Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Festlegung der Publikationsmedien für Bekanntmachungen nach dem Bundesvergabegesetz 2002 soll aktualisiert werden und die legislatischen Voraussetzungen für zusätzliche Veröffentlichungstermine im Rahmen der Online-Ausgabe der Grazer Zeitung geschaffen werden.

Derzeit können Auftraggeber ihre Bekanntmachungen jeweils am Freitag in der Grazer Zeitung veröffentlichen. Unter Berücksichtigung des Redaktionsschlusses am Mittwoch derselben Woche bedeutet das für die Auftraggeber eine nicht unerhebliche Verzögerung der Vergabeverfahren, wenn sie den Redaktionsschluss versäumen. Diese Verzögerung soll durch eine zweite Online-Ausgabe der Grazer Zeitung (ausschließlich für Vergabebekanntmachungen) entschärft werden. Diese zweite Online-Ausgabe ist für Dienstag geplant. Somit sollen Auftraggeber ihre Bekanntmachungen künftig entweder in der Online-Ausgabe am Dienstag, (Freischaltung um 15.00 Uhr, Redaktionsschluss um 10.00 Uhr) oder wie bisher am Freitag (Redaktionsschluss am Mittwoch, 20.00 Uhr) in der Online- und Printausgabe veröffentlichen können. In der Printausgabe am Freitag sollen die Bekanntmachungen der beiden Online-Ausgaben der jeweiligen Woche nach Datum getrennt angeführt werden.

In der Verordnung selbst soll keine Regelung über die Anzahl und den Zeitpunkt der Online-Ausgaben der Grazer Zeitung erfolgen. Genaue Informationen darüber ebenso wie über die Möglichkeiten, die Online-Ausgaben zu abonnieren, erfolgen in der Grazer Zeitung.

Im Interesse der Rechtsklarheit wird die Verordnung zur Gänze neu erlassen.

2. Inhalt:

Vergabebekanntmachungen gemäß § 46 Abs. 1 und § 207 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2006, das sind insbesondere Bekanntmachungen betreffend die beabsichtigte Vergabe einer Leistung, die beabsichtigte Durchführung eines Wettbewerbs, der beabsichtigte Abschluss eines Baukonzessionsvertrages sowie der beabsichtigte Abschluss einer Rahmenvereinbarung sind - wie bisher - in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark zu veröffentlichen.

Eine Bekanntmachung im Internet, z.B. auf der Homepage eines Auftraggebers, ist - wie schon bisher - dann zulässig, wenn gleichzeitig in der Grazer Zeitung ein Hinweis darauf veröffentlicht wird. Dieser Hinweis stellt die „Minimalversion“ der Bekanntmachung dar und muss jedenfalls Angaben über Namen des Auftraggebers, Auskunftsstelle, Auftragsgegenstand, die entsprechende Internetadresse, sowie im Oberschwellenbereich den Tag der Absendung an das Amt für Veröffentlichungen der EU enthalten. Die Veröffentlichung im Internet hat in diesem Fall alle vergaberechtlich vorgesehen Angaben zu enthalten. Diesbezüglich erfolgt durch den vorliegenden Entwurf keine Änderung.

§ 2 Abs. 3 regelt deklarativ, dass die Bekanntmachungen in den Online-Ausgaben und der Printausgabe der Grazer Zeitung erscheint. Im zweiten Satz erfolgt die Klarstellung, dass bei der Berechnung von Teilnahme- und Angebotsfristen die Veröffentlichung in der Online-Ausgabe als Zeitpunkt der erstmaligen Verfügbarkeit im Sinne der §§ 64,65 und 66 BVergG 2006 heranzuziehen ist. Diese Regelung betrifft nur den Unterschwellenbereich und ausschließlich „klassische“ Auftraggeber. Im Oberschwellenbereich beginnen sowohl im „klassischen“ als auch im Sektorenbereich die Fristen mit der Absendung der Bekanntmachung an das Amt für Veröffentlichen der EU, im unterschwelligen Sektorenbereich fehlt eine entsprechende Regelung.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen entsprechen dem europarechtlich vorgegebenen Transparenzgebot.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die geplante technische Umstellung und der damit verbundenen Erweiterung des Zugangs zur Online-Ausgabe der Grazer Zeitung entstehen dem Land Steiermark einmalige Kosten in der Höhe von 9.720 € inkl. USt. Bei einer Aufteilung der Kosten auf drei Jahre und der Veranschlagung von vier Euro für ein Online-Wochenabonnement, zwölf Euro für ein Online-Vierwochenabonnement und 48 Euro (derzeit noch 45 Euro) für ein Jahresabonnement ergeben sich ja nach geschätzten Zugriffen folgende Verlust – bzw. Gewinnannahmen für das Land Steiermark:

Wochen-Abos	Vierwochen-Abos	die ersten drei Jahre	ab dem 4. Jahr
500 Zugriffe	200 Zugriffe	750 € Verlust pro Jahr	2.500 € Gewinn
300 Zugriffe	150 Zugriffe	1.800 € Verlust pro Jahr	1.450 € Gewinn
200 Zugriffe	100 Zugriffe	2.500 € Verlust pro Jahr	670 € Gewinn

Für öffentliche und Sektorenauftraggeber entstehen keine zusätzlichen Kosten.